

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige gerichtliche Instanz
für die Beurteilung der Beschlagnahme
nach § 96 Abs. 1 StPO**

(vom 14. April 2003)¹

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976²,

beschliesst:

I. Gegen die Beschlagnahme nach § 96 Abs. 1 StPO³ kann beim Einzelrichter Rekurs nach §§ 402 ff. StPO³ erhoben werden, wenn eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 EMRK⁴ vorliegt.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

¹ [OS 58.81.](#)

² [211.1.](#)

³ [321.](#)

⁴ [SR 0.101.](#)